

Brüssel, den 21. September 2026
(OR. en)

13448/26

ETS 10
MI 913
COMPET 1100
EDUC 382
DELECT 153

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. September 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6196 final
Betr.:	DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION vom 15.9.2026 zur Ergänzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für Physiotherapeuten

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6196 final.

Anl.: C(2026) 6196 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2026
C(2026) 6196 final

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.9.2026

**zur Ergänzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
durch die Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für Physiotherapeuten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Nach den mit der Richtlinie 2013/55/EU¹ eingeführten Änderungen wurde Kapitel IIIA über die automatische Anerkennung auf der Grundlage gemeinsamer Ausbildungsgrundsätze in Titel III der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen² aufgenommen.

Mit Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG wird die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte zur Einrichtung gemeinsamer Ausbildungsrahmen zu erlassen. Ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen ist das gemeinsame Spektrum der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die von einer Mindestanzahl an Mitgliedstaaten für die Ausübung eines bestimmten Berufs verlangt werden. Die Einrichtung gemeinsamer Ausbildungsrahmen zielt darauf ab, die Freizügigkeit von Berufsangehörigen zu erleichtern, ohne die Bildungs- oder Rechtsrahmen vollständig zu harmonisieren. Gemeinsame Ausbildungsrahmen fördern die Vergleichbarkeit beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen und tragen dazu bei, die Sicherheit der Personen, die Dienstleistungen in Anspruch nehmen, und die Qualität der freiberuflichen Dienstleistungen in der gesamten EU zu gewährleisten, wobei die Vielfalt der nationalen Bildungssysteme und Rechtsrahmen uneingeschränkt geachtet wird.

Die Ausweitung der automatischen Anerkennung durch gemeinsame Ausbildungsrahmen steht im Einklang mit den Zielen des anstehenden Pakets für faire Arbeitskräftemobilität, mit dem eine faire und effiziente Arbeitskräftemobilität in der gesamten Union erleichtert werden soll. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Kommission, gemäß der Richtlinie 2005/36/EG weitere gemeinsame Ausbildungsrahmen zu entwickeln, wenn ein ausreichendes Interesse seitens der Interessenträger besteht und die in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Ziel ist es, an den ersten gemeinsamen Ausbildungsrahmen in der vorliegenden Fassung anzuknüpfen und in den kommenden Jahren zusätzliche Rahmen zu schaffen; dabei soll insbesondere auf eine derzeit laufende horizontale Studie zur Ermittlung von Berufen, die für die Einrichtung gemeinsamer Ausbildungsrahmen geeignet sind, sowie auf einem gestrafften Arbeitsprogramm mit der zuständigen Expertengruppe aufgebaut werden.

Artikel 49a Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG sieht Folgendes vor: „Ein gemeinsamer Ausbildungsrahmen erfüllt folgende Bedingungen:

- (a) der gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglicht mehr Berufsangehörigen den Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat;
- (b) der betreffende Beruf, auf den der gemeinsame Ausbildungsrahmen anwendbar ist, oder die Bildung und Ausbildung, die zu dem Beruf hinführt, ist in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert;
- (c) das gemeinsame Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen kombiniert die in den nationalen Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten verlangten Kenntnisse, Fähigkeiten

¹ Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

² Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

und Kompetenzen; es kommt nicht darauf an, ob die jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen einer allgemeinen Ausbildung an einer Universität oder einer anderen Hochschuleinrichtung oder im Rahmen einer beruflichen Ausbildung in Mitgliedstaaten erworben worden sind;

- (d) der gemeinsame Ausbildungsrahmen beruht auf den Niveaus des EQR gemäß Anhang II der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen³;
- (e) der betreffende Beruf fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch unterliegt er der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III;
- (f) der gemeinsame Ausbildungsrahmen wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren unter Beteiligung der betroffenen Interessenträger aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist, festgelegt;
- (g) der gemeinsame Ausbildungsrahmen ermöglicht es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten, die Berufsqualifikation innerhalb dieses Rahmens zu erwerben, ohne zunächst Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen.“

Ziel dieser Richtlinie ist die Einrichtung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens für den Beruf des Physiotherapeuten, indem die Anforderungen aufgelistet werden, die das gemeinsame Spektrum von für die Ausübung dieses Berufs mindestens erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen bilden.

Die Einrichtung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht dazu, ihre bereits bestehenden Ausbildungsprogramme zu ändern. Vielmehr beruht der gemeinsame Ausbildungsrahmen auf bestehenden Gemeinsamkeiten zwischen den Ländern in Bezug auf das Ausbildungsprogramm und die Kompetenzen von Physiotherapeuten. Der gemeinsame Ausbildungsrahmen berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, höhere nationale Bildungs- und Berufsanforderungen im Einklang mit dem Unionsrecht beizubehalten oder einzuführen.

Gemäß Artikel 49a Absatz 6 können die nationalen Berufsqualifikationen, die unter den gemeinsamen Ausbildungsrahmen fallen, in einen Durchführungsrechtsakt aufgenommen werden, wenn sie binnen sechs Monaten ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie gemeldet werden.

Die Mitgliedstaaten sind im Allgemeinen verpflichtet, Qualifikationen, die den im gemeinsamen Ausbildungsrahmen festgelegten Standards entsprechen, automatisch anzuerkennen und ihren Inhabern denselben Zugang zum Beruf zu gewähren wie den Inhabern von Berufsqualifikationen, die in diesem Mitgliedstaat erworben wurden. Gemäß Artikel 49a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG ist ein Mitgliedstaat jedoch sowohl von der Verpflichtung zur Einführung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens als auch von der Verpflichtung zur automatischen Anerkennung befreit, wenn er Folgendes nachweisen kann: a) Auf seinem Hoheitsgebiet wird keine solche Ausbildung angeboten; b) der gemeinsame Ausbildungsrahmen würde sein nationales Bildungssystem beeinträchtigen; oder c)

³ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 111 vom 6.5.2008, S. 1), aufgehoben durch die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15).

wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen stellen ein erhebliches Risiko für die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit dar.

In einem Mitgliedstaat ausgestellte Qualifikationen, die den Zugang zum Beruf des Physiotherapeuten ermöglichen und nicht unter den gemeinsamen Ausbildungsrahmen fallen, werden von den Aufnahmemitgliedstaaten weiterhin nach den Vorschriften der allgemeinen Regelung der Richtlinie 2005/36/EG bewertet.

Wenn die Ausbildung zum Physiotherapeuten auf nationaler Ebene geregelt ist und die nationalen Vorschriften die Voraussetzungen für die Teilnahme am gemeinsamen Ausbildungsrahmen erfüllen, könnten alle Bildungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten, die eine solche Ausbildung anbieten, ohne weitere Bewertung der einzelnen Ausbildungsprogramme am gemeinsamen Ausbildungsrahmen teilnehmen. Ist die Ausbildung zum Physiotherapeuten nicht auf nationaler Ebene geregelt oder erfüllt die nationale Regelung nicht die Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens, kann eine Bildungseinrichtung am gemeinsamen Ausbildungsrahmen teilnehmen, wenn die von ihr angebotene Ausbildung die Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens erfüllt.

Wenn die physiotherapeutischen Qualifikationen in einem Mitgliedstaat die Voraussetzungen für die Teilnahme am gemeinsamen Ausbildungsrahmen nicht erfüllen, wäre eine Teilnahme nur möglich, wenn die Ausbildung so aktualisiert wird, dass sie den Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens entspricht. Nur Ausbildungen, die die in der vorliegenden delegierten Richtlinie aufgeführten Anforderungen erfüllen, werden vom gemeinsamen Ausbildungsrahmen abgedeckt.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

In den Jahren 2022 und 2023 erörterte die Kommission das Thema gemeinsame Ausbildungsrahmen mit der zuständigen Expertengruppe, der Koordinatorengruppe auf dem Gebiet der Anerkennung der Berufsqualifikationen. Nachdem der Beruf des Physiotherapeuten⁴ als ein Beruf ermittelt wurde, der für die Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens von Interesse ist, wurde eine Erhebung durchgeführt, um die Anforderungen an die allgemeine und berufliche Bildung für den Beruf des Physiotherapeuten in den einzelnen Mitgliedstaaten zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Erhebung flossen in die Entscheidung ein, die Möglichkeit der Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für diesen Beruf im Rahmen einer Untergruppe zu gemeinsamen Ausbildungsrahmen⁵, die auf der Sitzung der Koordinatorengruppe im März 2024⁶ eingerichtet wurde, weiter zu prüfen.

⁴ Gemäß der europäischen Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe ([ESCO-Code 2264.2](#)) sind Physiotherapeuten selbstständige Angehörige von Gesundheitsberufen, die auf der Grundlage evidenzbasierter praktischer Erkenntnisse für die Entwicklung, Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung motorischer Funktionen und Bewegungen zuständig sind. Sie lindern Schmerzen und behandeln oder verhindern körperliche Leiden im Zusammenhang mit Verletzungen, Krankheiten oder sonstigen Beeinträchtigungen. Physiotherapeuten können Patienten und ihre Betreuer in die Lage versetzen, die Beschwerden ohne klinische Behandlungsmaßnahmen zu lindern. Sie arbeiten in ihrem Fachgebiet und entsprechend ihrem Verhaltenskodex.

⁵ Die Möglichkeit, sich an der Arbeit der Untergruppe zu beteiligen, stand den Mitgliedern der Koordinatorengruppe aus allen Mitgliedstaaten und den Beobachtern aus den drei EU-/EWR-Ländern sowie den Sachverständigen für Physiotherapie, die jedes teilnehmende Land benennen konnte, offen.

⁶ Der Beschluss der Kommission zur Einrichtung der Koordinatorengruppe und der Untergruppe sowie die Protokolle der Sitzungen der Koordinatorengruppe und der Untergruppe sind abrufbar im [Register der Expertengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen](#).

Anschließend wurden detailliertere Beiträge von verschiedenen Interessenträgern (zuständige Behörden, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, Sachverständige für Physiotherapie sowie Mitglieder und Beobachter der Untergruppe für gemeinsame Ausbildungsrahmen) eingeholt, um die nationalen Anforderungen in Bezug auf die Regulierung und auf die allgemeine und berufliche Bildung von Physiotherapeuten zu erfassen.

Die Kommission analysierte die erhobenen Daten und führte eine umfassende vergleichende Bewertung durch, um Gemeinsamkeiten und Diskrepanzen zwischen den EU-/EWR-Ländern in Bezug auf den Rechtsrahmen und auf die allgemeine und berufliche Bildung für den Beruf des Physiotherapeuten zu ermitteln. Am 27. November 2024 legte die Kommission der Untergruppe für gemeinsame Ausbildungsrahmen die vorläufige Bestandsaufnahme der Vorschriften und Ausbildungen für Physiotherapeuten auf der Grundlage der Beiträge der Interessenträger vor.

Da die Umsetzbarkeit der Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens eng mit den Anforderungen gemäß Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG zusammenhängt, lag der Schwerpunkt auf der Analyse und dem Vergleich der Daten zu diesen Anforderungen: i) in wie vielen Mitgliedstaaten der Beruf des Physiotherapeuten reglementiert ist, ii) auf welchem EQR-Niveau die physiotherapeutische Grundausbildung in den meisten Mitgliedstaaten beruht und iii) welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen Physiotherapeuten in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung in den meisten Mitgliedstaaten benötigen. Die Datenanalyse zielte auch darauf ab, ein besseres Verständnis des Berufs des Physiotherapeuten in den EU-/EWR-Ländern zu gewinnen.

Im Juni 2025 wurde der Projektbericht „Feasibility of Establishing a Common Training Framework for the Profession of Physiotherapist – Mapping the regulation, education and training of the physiotherapist profession in EU/EEA countries“⁷ der Koordinatorengruppe und der Untergruppe für gemeinsame Ausbildungsrahmen vorgelegt. Diese wurden aufgefordert, bis zum 1. Oktober 2025 schriftlich zu dem Bericht Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme des Berufs des Physiotherapeuten wurde in diesem Bericht der Schluss gezogen, dass die Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für den Beruf des Physiotherapeuten gemäß Artikel 49a der Richtlinie 2005/36/EG möglich ist.

Auf der Grundlage der eingegangenen Anmerkungen zu dem Bericht konsolidierte die Kommission die wichtigsten angesprochenen Punkte, unterrichtete im Oktober 2025 die Koordinatorengruppe und leitete im November eine weitere Umfrage unter den Mitgliedern der Untergruppe ein, um ihre Präferenzen in Bezug auf die vorgeschlagene Ausrichtung und den vorgeschlagenen Inhalt des gemeinsamen Ausbildungsrahmens zu ermitteln. Auf der Grundlage der gesammelten Ergebnisse unterrichtete die Kommission anschließend die Koordinatorengruppe und konsultierte die Untergruppe im Dezember, wobei sie die Mitglieder der Untergruppe um weitere schriftliche Beiträge bis Mitte Januar 2026 ersuchte.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde der Untergruppe und der wichtigsten Expertengruppe am 13. Februar 2026 zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 27. Februar übermittelt. Anschließend wurde die Untergruppe in der Sitzung vom 5. März 2026 zu dem Entwurf konsultiert. Im Anschluss wurde der aktualisierte Entwurf sowohl der Untergruppe als auch der Gruppe zur weiteren schriftlichen Stellungnahme zwischen dem 5. und 10. März übermittelt und war Gegenstand einer Konsultation in der Sitzung der Gruppe am 12. März 2026.

⁷ Der Bericht wurde im Anschluss an die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten aktualisiert und im März 2026 veröffentlicht: [Feasibility of establishing a common training framework for the profession of physiotherapist, Amt für Veröffentlichungen der EU](#).

Der vorliegende delegierte Rechtsakt enthält einige von den Mitgliedstaaten im Rahmen der oben genannten Konsultation vorgeschlagene Änderungen, die von der Kommission in den Sitzungen vom 5. und 12. März bestätigt wurden. Dazu zählen: Klarstellungen zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens; Überarbeitung der Elemente, anhand derer das Niveau des gemeinsamen Ausbildungsrahmens bestimmt wird (Streichung der Mindestanzahl an Ausbildungsjahren, Hinzufügung der Mindestanzahl an ECTS-Punkten); Beschreibung der beruflichen Selbständigkeit; Anpassungen der Liste der Kenntnisbereiche sowie der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen; Spezifizierung der Anforderungen an die klinische Ausbildung.

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts war zwischen dem 24. Februar und dem 24. März 2026 Gegenstand einer Aufforderung zur Stellungnahme. Die im Rahmen dieser Aufforderung zur Stellungnahme eingegangenen Anmerkungen wurden gebührend berücksichtigt und rechtfertigten keine weiteren Änderungen des Entwurfs, die über die nach Konsultation der Expertengruppe und der Untergruppe vorgenommenen Änderungen hinausgingen.

Zu dem Entwurf des delegierten Rechtsakts gab es zwischen dem 26. Mai und dem 23. Juni 2026 auch Rückmeldungen der Öffentlichkeit. Der einzige wesentliche Punkt, der sich aus den Beiträgen aus mehreren Mitgliedstaaten ergab, betraf die Notwendigkeit einer höheren Mindestqualifikationsschwelle, nämlich 240 ECTS, die in den Vorschlag aufgenommen wurde.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Befugnis zum Erlass dieser Richtlinie ist in Artikel 49a Absatz 4 und Artikel 57c der Richtlinie 2005/36/EG vorgesehen.

In Artikel 1 der Richtlinie wird ihr Gegenstand und in Artikel 2 ihr persönlicher Anwendungsbereich festgelegt.

In Artikel 3 werden die Wirkungen der nach dieser Richtlinie gewährten automatischen Anerkennung erläutert.

In Artikel 4 ist das Niveau des gemeinsamen Ausbildungsrahmens und in Artikel 5 die Mindestinhalte der Ausbildung festgelegt.

Artikel 6 sieht die Möglichkeit einer Überprüfung des gemeinsamen Ausbildungsrahmens vor.

In Artikel 7 sind die Umsetzungsfrist und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten festgelegt, der Kommission die erlassenen Maßnahmen mitzuteilen.

In Artikel 8 wird das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie festgelegt, und in Artikel 9 werden die Adressaten genannt.

DELEGIERTE RICHTLINIE (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 15.9.2026

zur Ergänzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für Physiotherapeuten

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen⁸, insbesondere auf Artikel 49a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Derzeit können in einem Mitgliedstaat qualifizierte Physiotherapeuten ihre Qualifikationen für die Zwecke des grenzüberschreitenden Zugangs zu demselben reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat unter den in den Artikeln 10 bis 14 der Richtlinie 2005/36/EG (Allgemeine Regelung für die Anerkennung) festgelegten Bedingungen anerkennen lassen.
- (2) Mit der Einrichtung eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens für Physiotherapeuten (im Folgenden „gemeinsamer Ausbildungsrahmen“) wird die automatische grenzüberschreitende Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Physiotherapie eingeführt, die die im gemeinsamen Ausbildungsrahmen festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung erfüllen und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gemeldet wurden; diese Qualifikationen können dann in dem Durchführungsrechtsakt aufgeführt werden, den die Kommission gemäß Artikel 49a Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG erlassen kann.
- (3) Für Physiotherapeuten, deren Qualifikationen nicht den Anforderungen des gemeinsamen Ausbildungsrahmens entsprechen, und für Physiotherapeuten, deren Qualifikationen einem Mitgliedstaat zur Anerkennung vorgelegt werden, der auf der Grundlage von Artikel 49a Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG vom gemeinsamen Ausbildungsrahmen ausgenommen ist, gilt die allgemeine Regelung zur Anerkennung ihrer Qualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG.
- (4) Der Beruf des Physiotherapeuten bzw. die allgemeine und berufliche Bildung, die zur Qualifikation als Physiotherapeut führt, ist derzeit in mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten reglementiert.
- (5) In den meisten Mitgliedstaaten beruht der mindestens erforderliche Bildungsabschluss für den Zugang zum Beruf des Physiotherapeuten auf demselben Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens (im Folgenden „EQR“)⁹. Es ist somit möglich,

⁸ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2005/36/oj>.

⁹ Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates

den gemeinsamen Ausbildungsrahmen für Physiotherapeuten auf einem Niveau des EQR zu gründen.

- (6) In den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung von mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten gibt es ein gemeinsames Spektrum von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die Physiotherapeuten im Rahmen einer allgemeinen Ausbildung an einer Universität oder Hochschuleinrichtung erwerben müssen. Dieses gemeinsame Spektrum an Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen sollte sich in der Liste der Anforderungen widerspiegeln, die den gemeinsamen Ausbildungsrahmen bilden.
- (7) Der Beruf des Physiotherapeuten fällt weder unter einen anderen gemeinsamen Ausbildungsrahmen noch unterliegt er der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG.
- (8) Der gemeinsame Ausbildungsrahmen für Physiotherapeuten wurde in einem geeigneten transparenten Verfahren festgelegt, einschließlich der Konsultation der betroffenen Interessenträger aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf nicht reglementiert ist.
- (9) Gemäß Artikel 49a Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG muss der gemeinsame Ausbildungsrahmen es Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten ermöglichen, die Berufsqualifikation innerhalb dieses Rahmens zu erwerben, ohne zunächst Mitglied einer berufsständischen Organisation oder bei einer solchen Organisation registriert sein zu müssen.
- (10) Der gemeinsame Ausbildungsrahmen für Physiotherapeuten sollte daher angenommen werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit dieser Richtlinie werden die Vorschriften festgelegt, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zum Beruf des Physiotherapeuten oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben, und die den Anforderungen dieser Richtlinie genügen, automatisch anerkennt.

(2) Mit dieser Richtlinie wird das Spektrum der mindestens erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen festgelegt, die in den gemeinsamen Ausbildungsrahmen für Physiotherapeuten aufzunehmen sind.

Artikel 2

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, deren Qualifikationen in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten erworben wurden und die die Anforderungen dieser

vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15).

Richtlinie erfüllen, und die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte den Beruf des Physiotherapeuten in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.

Artikel 3

Automatische Anerkennung

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme der beruflichen Tätigkeiten des Physiotherapeuten berechtigen, automatisch an, wenn sie die in den Artikeln 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllen und der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 49a Absatz 6 der Richtlinie 2005/36/EG gemeldet wurden.

(2) Jeder Unionsbürger, der Inhaber eines solchen in einem Mitgliedstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises ist, hat das Recht auf Zugang zu den beruflichen Tätigkeiten des Physiotherapeuten in anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie Physiotherapeuten, die ihre Qualifikation in diesen Mitgliedstaaten erworben haben.

Artikel 4

Mindestqualifikationen für die automatische Anerkennung

(1) Die Qualifikation als Physiotherapeut muss eine Ausbildung von mindestens 240 ECTS-Punkten bescheinigen und auf mindestens Niveau 6 des EQF sowie in Mitgliedstaaten, in denen dies für die Ausübung des Berufs vorgeschrieben ist, auf dem Absolvieren eines Praktikums beruhen.

(2) Mit der Qualifikation als Physiotherapeut wird die berufliche Selbständigkeit des Physiotherapeuten bescheinigt.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „berufliche Selbständigkeit“ die Befugnis, den physiotherapeutischen Bedarf sowohl mit als auch ohne ärztliche Überweisung selbstständig zu beurteilen und festzustellen sowie physiotherapeutische Maßnahmen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, klinischen Fachwissens und der Kenntnisse in der Berufskunde und in der Berufsethik zu planen, zu organisieren, umzusetzen und anzupassen. Die berufliche Selbständigkeit umfasst sowohl fachliche Verantwortung als auch die Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, einschließlich der rechtzeitigen Überweisung an einen Arzt im besten Interesse des Patienten.

Artikel 5

Mindestinhalte der Ausbildung für die automatische Anerkennung

(1) Die Ausbildung zum Physiotherapeuten umfasst mindestens folgende Elemente:

a) Kenntnisbereiche:

i) Biologie und Physik

- (1) Anatomie
- (2) Physik (Biophysik, Biomechanik)
- (3) Physiologie
- (4) Angewandte Pathologie
- (5) Kinesiologie und Bewegungswissenschaften

- (6) Pathokinesiologie
- (7) Allgemeine Physiotherapie

ii) Sozial-, Verhaltens- und Technikwissenschaften

- (8) Gesundheitsförderung
- (9) Angewandte Psychologie
- (10) Gesundheitsvorsorge

iii) Klinische Fächer

- (11) Muskuloskelettale Wissenschaften
- (12) Orthopädie
- (13) Rheumatologie
- (14) Pädiatrie
- (15) Sportverletzungen
- (16) Gesundheit von Frauen
- (17) Schmerztheorie/Schmerzmedizin
- (18) Geriatrie und Altenpflege
- (19) Traumatologie
- (20) Neurologie
- (21) Orthesen und Prothesen
- (22) Kardiologie
- (23) Physiotherapie in den klinischen Fächern
- (24) Pneumologie/Pulmonologie
- (25) Innere Erkrankungen

iv) Interventionskompetenz

- (26) Physikalische Einwirkungsmodalitäten (Wärme, Schall, Strom und Licht)
- (27) Ergonomie
- (28) Manuelle Techniken
- (29) Massagetechniken
- (30) Therapeutische Sportphysiotherapie
- (31) Patientenaufklärung und Prophylaxe
- (32) Rehabilitation

v) Interventionskompetenz in Verbindung mit verschiedenen Bereichen

- (33) Muskuloskelettale Physiotherapie
- (34) Sporttherapie
- (35) Intensivpflege
- (36) Kardiorespiratorische Physiotherapie

- (37) Neurologische Physiotherapie
- (38) Prä- und postoperative Genesung und Intervention
- (39) Onkologie
- (40) Physiotherapie für verschiedene Bevölkerungsgruppen (z. B. Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangere)

vi) Evidenzbasierte Praxis

- (41) Forschungsmethoden und -anwendung
- (42) Theoretische Grundlagen der Forschung

vii) Ethik und Berufspraxis

- (43) Kommunikation
- (44) Ethik und Rechtsvorschriften

b) Die Ausbildung zum Physiotherapeuten umfasst eine klinische Ausbildung, die eine eindeutig identifizierbare Komponente des Programms darstellt, mindestens 1 000 Stunden umfasst und unter Aufsicht in geeigneten klinischen Umgebungen und in direktem Kontakt mit Patienten durchgeführt wird.

c) Die Ausbildung zum Physiotherapeuten muss sicherstellen, dass der betreffende Berufsangehörige folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erwirbt:

i) Diagnose und Behandlungspläne

- (1) Fähigkeit, die Symptome und den Gesundheitszustand des Muskel-Skelett-Systems von Klienten/Patienten eigenständig zu bewerten und festzustellen, ob eine physiotherapeutische Behandlung angezeigt oder eine Überweisung an einen Arzt erforderlich ist
- (2) Kompetenz bei der Erstellung physiotherapeutischer Diagnosen und Prognosen
- (3) Fähigkeit, Differentialdiagnosen eigenständig zu erwägen und zu prüfen
- (4) Fähigkeit, funktionelle Störungen des Muskel-Skelett-Systems eigenständig zu diagnostizieren
- (5) Fähigkeit zur eigenständigen Entwicklung maßgeschneiderter klienten-/patientenorientierter Behandlungspläne
- (6) Fähigkeit, physiotherapeutische Übungen eigenständig zu konzipieren, durchzuführen und zu beurteilen
- (7) Fähigkeit zur Konzeption, Umsetzung und Bewertung therapeutischer Übungsprogramme für verschiedene Bevölkerungsgruppen (z. B. Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Schwangere)

ii) Physiotherapeutische Praxis

- (8) Fähigkeit, verschiedene physiotherapeutische Maßnahmen sicher und wirksam durchzuführen, darunter Bewegungstherapie, manuelle Therapie und physikalische Modalitäten
- (9) Kenntnisse in den Bereichen Biologie, Physik und klinische Wissenschaften sowie die Fähigkeit, diese in der physiotherapeutischen Praxis anzuwenden

- (10) Kenntnisse und Verständnis von Reedukation und funktioneller Genesung, einschließlich Methoden, Verfahren und physiotherapeutischer Maßnahmen in diesen Bereichen
- (11) Fähigkeit, die Ergebnisse physiotherapeutischer Maßnahmen eigenständig zu überwachen und zu bewerten sowie notwendige Anpassungen vorzunehmen
- (12) Fähigkeit, die für die physiotherapeutische Praxis relevanten Erkenntnisse der Sozial- und Verhaltenswissenschaften anzuwenden
- (13) Fähigkeit, sozioökonomische, persönliche und kulturelle Faktoren bei der physiotherapeutischen Beurteilung und Untersuchung des Klienten/Patienten zu berücksichtigen
- (14) Fähigkeit, psychologische Prinzipien in die physiotherapeutische Praxis einzubeziehen

iii) Ethik und Professionalität

- (15) Verständnis von Berufsethik, Praxisstandards und Rechtsvorschriften
- (16) Grundkenntnisse über Gesundheitssysteme, Organisationsstrukturen und Gesundheitspolitik
- (17) Fähigkeit zur selbstständigen Berufsausübung unter Anwendung des eigenen fachlichen Urteilsvermögens
- (18) Fähigkeit, Klienten-/Patientenakten ordnungsgemäß und im Einklang mit ethischen und rechtlichen Anforderungen zu führen

iv) Kommunikation

- (19) Fähigkeit zur effektiven Kommunikation mit Klienten/Patienten
- (20) Fähigkeit zur effektiven Kommunikation mit anderen Gesundheitsdienstleistern

v) Sozialwissenschaft und öffentliche Gesundheit

- (21) Kenntnisse im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung
- (22) Fähigkeit zur Anpassung an Veränderungen im Gesundheitswesen und in der Gesellschaft
- (23) Kenntnisse über Fragen der öffentlichen Gesundheit und über Präventionsmaßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Gesundheit
- (24) Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Klienten/Patienten, Pflegekräften und Mitgliedern des Gesundheitsteams

vi) Berufliche Zusammenarbeit und Führung

- (25) Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern interdisziplinärer und multiprofessioneller Teams
- (26) Kenntnis der eigenen Rolle sowie der Rolle und Verantwortung anderer in einem interdisziplinären Team
- (27) Fähigkeit, theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden und klinisches Denken einzusetzen
- (28) Fähigkeit, auf der Grundlage evidenzbasierter Praxis Entscheidungen zu treffen und zu handeln

Artikel 6

Überprüfung

Spätestens fünf Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Neubewertung des mit dieser Richtlinie eingerichteten gemeinsamen Ausbildungsrahmens vor, insbesondere seines Inhalts und seiner anhaltenden Eignung im Lichte des allgemein anerkannten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts in diesem Berufsfeld.

Artikel 7

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 18 Monate nach Veröffentlichung des Rechtsakts*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

(2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 9

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15.9.2026

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*